

Diese Garantiebestimmungen sind nur gültig, wenn die Installation, Wartung und Reparatur der GIGANT-Komponenten entsprechend der angegebenen Vorschriften (z.B. Einbaurichtlinie und technische Mitteilungen) unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen durchgeführt werden. Diese beginnt mit der Erstzulassung des Fahrzeugs, jedoch spätestens 6 Monate nach Lieferung durch GIGANT GmbH.

## 1. UMFANG DER GARANTIE

GIGANT gewährt Garantie für Mängel am Produkt, die nachweislich innerhalb der Garantiedauer und nachweislich auf einen Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen sind. Die Garantie besteht neben den gesetzlichen Gewährleistungsverpflichtungen des Verkäufers aus dem Kaufvertrag mit dem Endabnehmer und lässt diese unberührt. Die Garantie ist räumlich auf Fahrzeuge beschränkt, die in Europa (EU 2014), Schweiz, Norwegen oder in der Türkei zugelassen sind und dort betrieben werden. Mit dem Verkauf eines Fahrzeugs in ein Land außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Garantie, erlischt die Garantie. Die Garantie umfasst den Ersatz eines unter Garantiedauer aufgeführten, schadhafte Bauteils durch ein neues. Generell sind die Lohn- und Werkstattkosten für den Aus- und Einbau gemäß Richtzeitemvorgabe von GIGANT und die Überprüfung der Bauteile nicht erfasst – es sei denn, dies wurde im Vorfeld mit GIGANT abgestimmt. Hierzu muss der ausgefüllte Garantierantrag im Vorfeld eingereicht, von GIGANT genehmigt und der Kostenübernahme zugestimmt werden. Die Garantie gilt nur für Schäden an den GIGANT-Produkten. Mangelfolgeschäden, Abschleppkosten, Mietkosten für Ersatzfahrzeuge, Forderungen nach entgangenem Gewinn oder Schadensersatzansprüche sind von der Garantie ausgeschlossen. Eine eventuell weitergehende Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen bleibt hiervon unberührt. **Die Garantie erlischt, wenn keine Original-GIGANT-Ersatzteile verwendet werden.**

## 2. DEFINITION ON-ROAD UND OFF-ROAD

On-Road: Einsatz auf festen, asphaltierten und/oder betonierten Straßen in Europa (EU 2014), Norwegen, Schweiz und Türkei

Off-Road: Einsatz abseits fester, asphaltierter und/oder betonierter Straßen (in unbefestigtem Gelände wie Baustellen, Schotterstraßen, Sandbruch, in der Landwirtschaft, zu Militärzwecken) sowie in allen Ländern außerhalb Europas (EU 2014), Norwegen, Schweiz und Türkei

## 3. HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

Ausgeschlossen von der Garantie sind:

- » Schäden an Verschleißteilen (z. B. Bremsbeläge, Bremsstrommeln, Bremssscheiben)
- » Schäden, die verursacht werden durch:
  - » unsachgemäßen Einbau der GIGANT-Produkte
  - » fehlende Bremskraft-Zugabstimmung
  - » mechanische Beschädigungen durch Unfall, Fall und/oder Stoß
  - » fahrlässige oder mutwillige Zerstörung sowie Feuer
  - » Missbrauch des Fahrzeugs (beispielsweise: Überlastung, Überhitzung, Einsatz unter abnormalen Bedingungen)
  - » Wartungsmängel, insbesondere nach Versäumnis der von GIGANT vorgeschriebenen regelmäßigen Wartungsarbeiten
  - » Umbau von Teilen oder Modifikationen von GIGANT-Teilen
  - » Verwendung von Teilen fremder Herkunft anstelle von Original-GIGANT-Teilen und von ungeeigneten Schmiermitteln und -flüssigkeiten
  - » Phänomene wie Geräusche, Gerüche, Vibrationen oder Ölleckagen, die auf die Gebrauchstauglichkeit der GIGANT-Achssysteme keinen Einfluss haben

## » GARANTIEDAUER

	Dauer	Bauteile
<b>ON-ROAD</b>	6 Jahre ohne km Begrenzung	Achskörper, Achsschenkel (Lenkachsen), Lenkhebel, Luftfederbock, Lenkerfeder, Einbindungsplatten
	24 Monate ohne km Begrenzung	Bremszylinder, Bremssattel, Bremsnockenwelle, Bremsgestängesteller, Achslift, Luftfederbalg, ABS-Sensor und ABS-Polrad, Lenkbolzen, Bremsbacken, Verschraubungen wie Lenkerbolzen, Stoßdämpferbefestigung, Federbügel, Stoßdämpfer, Spurstange inkl. Stabilisierungs- und Sperrsystem
	24 Monate Ausschluss von Verschleiß als Garantiegrund	Bremssscheibe, Bremsstrommel, Bremsbeläge, Lagerungen und Dichtungen, Zugfedern, Gelenke / Silentblock
	Siehe nachfolgende Tabelle Räumlich begrenzt auf Europa (EU 2014, Norwegen, Schweiz und Türkei)	Radnabeneinheit

Tabelle "Radnabeneinheit"

Achstyp	On-Road		Off-Road	
	Jahre	Kilometer	Jahre	Kilometer
Starrachsen 5,5 - 7,1 t				
GKH2 05506 3010	10	ohne	3	300.000
DKH2 05506 3334	10	ohne	3	300.000
DKH2 07010 3334	6	ohne	3	300.000
GKH2 07006 3015	6	ohne	3	300.000
GKH2 07010 3015	6	ohne	3	300.000
GOKH2 07108 3515	6	600.000	3	300.000
Starrachse 9 t				
DOKH2 09010 3745	6	ohne	3	ohne
DOKH2 09010 4345	6	ohne	3	ohne
DKH2 09010 3745	6	ohne	3	300.000
DKH2 09010 4345	6	ohne	3	300.000
GKH2 09010 4218	6	ohne	3	300.000
GAH1 09010 4218	5	1.000.000	1	100.000
Starrachsen 10,5 - 12 t, 3020				
GKH2 10510 3020	6	600.000	3	300.000
GKH2 12010 3020	6	300.000	1	100.000
Starrachsen 10 - 12 t				
DKH2 10008 3745	6	600.000	3	300.000
DKH2 10510 4345	6	600.000	3	300.000
GKH2 10508 3620	6	600.000	3	300.000
GKH2 10510 3620	6	600.000	3	300.000
GKH2 10510 4220	6	600.000	3	300.000
GKH2 12008 3620	6	600.000	3	300.000
GH7 12010 4220	6	500.000	3	300.000
DH7 12010 4345	6	500.000	3	300.000
Achsstummel				
GOKH2 09010 4218	6	600.000	1	100.000
GEOKH2 10010 4218	6	600.000	1	100.000

Pendelachsen				
G(0)KPS 06010 3015	6	600.000	1	100.000
G(0)KPS 07010 3015	6	600.000	1	100.000
G(0)KPS 10010 3015	6	600.000	1	100.000
GOKPS 07008 3515	6	600.000	1	100.000

Die erweiterte Garantie für die Radnabeneinheiten ist beschränkt auf die Nutzung von Reifen mit dem Einsatzsegment "Straße".

Für die Radlagerung bei Lenkachsen, der oben genannten Baureihen, gelten die gleichen Bedingungen.

Bei Sonderachsen sowie Achsen, die nicht gemäß ihres vorgesehenen Verwendungszweckes eingesetzt werden, gelten unter Umständen abweichende Voraussetzungen für die Garantieleistungen.

Für die Ermittlung der genauen Fahrleistung sind die Anzeigen von ABS, EBS und ähnlichen Messsystemen maßgeblich, sofern eine lückenlose Erfassung der Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs hierdurch möglich ist. Die Angabe von falschen Fahrleistungen oder die Manipulation an Messgeräten führt zum Erlöschen der Garantie.

Durch die Inanspruchnahme der Garantie verlängert sich die Garantiedauer nicht.

## 5. GARANTIEANSPRÜCHE

Ein Garantieanspruch wird durch die Versendung eines Antrags an GIGANT geltend gemacht. Der Antrag muss die dort abgefragten Angaben enthalten. Dem Antrag müssen beigefügt sein:

- » Wartungsnachweise als Kopie (GIGANT behält sich das Recht vor, die Originaldokumente einzufordern!)
- » digitale EBS/ODR-Datensätze (bei Beanstandungen der Radnabeneinheit oder auf Anforderung)
- » Protokoll der Bremskraft-Zugabstimmung (bei Beanstandungen der Bremsenkomponenten)

Ein Garantieanspruch muss unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Feststellung des Fehlers bei GIGANT geltend gemacht werden. Die ausgebauten fehlerhaften Bauteile sind aufzubewahren und dürfen erst nach ausdrücklicher Zustimmung von GIGANT durch den Kunden entsorgt werden.

Kosten, die durch ungerechtfertigte Garantieansprüche anfallen, können von GIGANT berechnet werden.